

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	765/ 16- 21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Änderung des § 4 sowie des § 28 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

I. Änderung § 4 – Verhalten der Stadtverordneten – neuer Absatz 2:

§ 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter/innen der Bürger/innen sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.
- (2) Wer in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und / oder den Ausschüssen durch Wortbeiträge oder Handeln die Würde des Menschen verletzt, indem Menschen wegen ihrer kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit bzw. Abstammung sowie ihrer sexuellen Orientierung verunglimpft werden, dem kann durch den / die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. den / die Ausschussvorsitzende/n unmittelbar das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt, je nach Schwere auch für die ganze Sitzung, entzogen werden.
Bei Wiederholung kann die betreffende Person von der Sitzung ausgeschlossen werden.

II. Änderung § 28 – Redezeit / Schluss der Debatte – neuer Absatz 1:

§ 28 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Redezeit des ersten Redners einer Fraktion zu einem Tagesordnungspunkt der Stadtverordnetenversammlung / eines Ausschusses wird auf 5 Minuten begrenzt.
Reden zur Beratung bzw. Verabschiedung eines Haushaltes sollen nicht länger als 10 Minuten dauern.
Zweitrednern und ggf. weiteren Rednern einer Fraktion stehen 3 Minuten zur Verfügung.
- (2) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete, der / die bereits zur Debatte gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.
- (3) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher /

die Stadtverordnetenvorsteherin die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Als dann kann ein Stadtverordneter / eine Stadtverordnete für und ein/e andere/r gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin kann die Redezeit hierfür beschränken.

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu I. – Änderung § 4 – Verhalten der Stadtverordneten – neuer Absatz 2:

Der neu eingefügte Absatz 2 definiert nochmals eindeutig welche Verhaltensweisen von Stadtverordneten während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse geahndet werden können und welche Maßnahmen der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung / des Ausschusses hierfür zur Verfügung stehen.

Der Ältestenrat hat sich mehrheitlich für diese Änderung ausgesprochen.

Zu II. – Änderung § 28 – Redezeit / Schluss der Debatte – neuer Absatz 1:

Die Einführung einer Redezeitbegrenzung erfolgt im Hinblick auf die Fülle der Anträge und Drucksachen die zu beraten sind und die große Anzahl der Fraktionen. Damit die Sitzungen der politischen Gremien zeitlich besser eingegrenzt werden können, hat sich der Ältestenrat mehrheitlich dafür ausgesprochen, eine Redezeitbegrenzung gemäß dem neuen Abs. 1 einzuführen.

Darüber hinaus haben viele Kommunalparlamente Redezeitbegrenzungen in ihren Geschäftsordnungen verankert, die sich in der Handhabung gut bewährt haben.

Gemäß Absprache im Ältestenrat ist eine entsprechende Vorlage zu den vg. Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom Stadtverordnetenvorsteher einzubringen.

Rüsselsheim am Main, den 27.08.2020

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher